

18.10.89

Antrag

des Landes Berlin

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
(1. JGGÄndG)

Punkt 24 der 605. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

An Stelle der Ziffer 2 der Empfehlungsdrucksache 464/1/89:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 10 Abs. 3 - neu - JGG)

In Artikel 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- aa))
- bb))
- cc)) wie Regierungsvorlage
- dd))

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Soweit Weisungen die Mitwirkung eines Jugendhilfeträgers oder Sozialhilfeträgers erforderlich machen, soll dieser vorher gehört werden."

Begründung:

Da die Weisungen nach § 10 in der Regel von den Jugendhilfe- bzw. Sozialhilfeträgern durchgeführt werden, ist ein Mindestmaß an Abstimmung erforderlich. Wird die im Wege der jugendrichterlichen Weisung angeordnete Maßnahme von der Jugend- bzw. Sozialhilfe als Hilfe im Einzelfall gewährt, dann sind diese Träger nach dem Gesetz dafür verantwortlich, daß die Maßnahme ge-

Ausgeliefert am
19. OKT. 1989

eignet und sachgerecht ist. Da die Weisungen des Jugendrichters über das JGG in diese Bereiche hineinwirken und sie auch mit der Kostenfolge belasten, ist wenigstens eine Koordinierung hinsichtlich der Durchführung der Maßnahmen vorzusehen.

(Begründung nur für das Plenum)

Die Soll-Bestimmung entspricht den übrigen vergleichbaren Regelungen im Gesetz.